

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juni 1983

Nummer 40

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
772	13. 5. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte (Richtl. Verw. Abw. Abg)	854

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
30. 5. 1983	878
Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe Bek. - VI/7. Sitzung der Vertreterversammlung	878
Hinweise	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 10 v. 15. 5. 1983	878
Nr. 11 v. 1. 6. 1983	879
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 19 v. 30. 5. 1983	880
Nr. 20 v. 3. 6. 1983	880

I.

Richtlinien

über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte

(Richtl. Verw. AbwAbg)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 13. 5. 1983 – III C 6 – 6056/1 – 30090

1	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	4	sche Personen des Privatrechts und natürliche Personen.
1.1	Das Aufkommen aus der Abwasserabgabe ist gemäß § 13 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl. I, S. 2721ff.) sowie §§ 81 bis 84 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77) zweckgebunden zu verwenden.	5	Zuwendungsvoraussetzungen
1.2	Aus dem um den Verwaltungsaufwand entsprechend § 82 LWG verminderten Abgabeaufkommen einschließlich der Rückflüsse aus Zuwendungen, die aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe gewährt wurden, sind unter Berücksichtigung <ul style="list-style-type: none"> – örtlicher und regionaler Schwerpunkte für die Sanierung von Gewässern und – sektoraler Schwerpunkte der Gewässerverschmutzung durch besonders schädliche Faktoren Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen, zu fördern. Dabei sind die in Bewirtschaftungsplänen (§ 36b Wasserhaushaltsgesetz – WHG –, § 21 LWG) vorgesehenen Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen.	5.1	Zuwendungen für Anlagen gem. Nrn. 2.1 und 2.2 können nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, daß die Anforderungen der wasserrechtlichen Zulassung zur Einleitung ins Gewässer erfüllt werden.
1.3	In Erfüllung der in 1.1 genannten gesetzlichen Vorschriften gewährt das Land Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV) und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) zu § 44 LHO (VVG). Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.	5.2	Zuwendungen für Anlagen nach Nr. 2.3 können nur gewährt werden, wenn das Abwasser in einer ausreichend bemessenen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt oder die ausreichend bemessene Abwasserbehandlungsanlage etwa gleichzeitig mit der Fertigstellung der zu fördernden Kanalisationsanlagen in Betrieb genommen wird.
2	Gegenstand der Förderung Förderungsfähig sind der Neubau, die Erweiterung oder Verbesserung von	5.3	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
2.1	Abwasserbehandlungsanlagen gem. § 2 Abs. 3 AbwAG. Zur Abwasserbehandlungsanlage zählen bauliche und betriebliche Einrichtungen und Einrichtungen zur Überwachung des Betriebes und der Reinigungsleistung.	5.4	Zuwendungsart Projektförderung
2.2	Regenrückhaltebecken und Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers (Regenwasserbehandlungsanlagen). Als Regenrückhaltebecken gelten auch Kanalstauräume.	5.4.1	Finanzierungsart Anteilfinanzierung
2.3	Ring- und Auffangkanälen an Talsperren und Seeufern sowie von Hauptverbindungssammelrinnen, einschl. der notwendigen Sonderbauwerke (Pumpwerke, Düker u. ä.), die die Errichtung von Gemeinschaftskläranlagen ermöglichen oder Einzelbehandlungsanlagen entbehrlich machen.	5.4.2	Form der Zuwendung
2.4	Anlagen zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Klärschlammes und	5.4.3	Zuwendungen werden grundsätzlich als Darlehen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben jeweils in der Reihenfolge der Dringlichkeit der zu fördern den Maßnahmen gewährt. Zuweisungen und Zuschüsse können ausnahmsweise für die Anteile von Anlagen gemäß Nr. 2.1 gewährt werden, die die Schädlichkeit des Abwassers in einem Umfang vermindern, beseitigen oder verhindern, der über die Mindestanforderungen des § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes hinausgeht, sowie für Maßnahmen nach Nr. 2.6.
2.5	Maßnahmen im und am Gewässer zur Beobachtung und Verbesserung der Gewässergüte wie Niedrigwasseraufhöhung oder Sauerstoffanreicherung.	5.4.4	Bemessungsgrundlagen
2.6	Forschung und Entwicklung von Anlagen oder Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte.	5.4.5	Zuwendungsfähige Ausgaben Bei den unter den Nrn. 2.1 bis 2.5 aufgeführten Maßnahmen sind zuwendungsfähig die Ausgaben
3	Zuwendungsempfänger Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, juristi-	5.4.6	5.4.11 für Planungen von Einzelmaßnahmen, Bauentwürfe, Ergänzungs- und Erweiterungsentwürfe soweit sie Grundlage der Bauausführung sind, 5.4.12 für Baugrunduntersuchungen, 5.4.13 für Bau- und Oberbauleitung, 5.4.14 für den Bau der Anlage und für die Erstbeschaffung der maschinellen Einrichtungen, 5.4.15 für die Zuwegung, 5.4.16 für die Umfriedung und die landschaftsgärtnerische Gestaltung des Grundstücks, die aus Immisions- oder Landschaftsschutzgründen im bestandskräftigen landschaftspflegerischen Begleitplan gefordert werden, 5.4.17 für die Erstbeschaffung von Geräten und Einrichtungsgegenständen zum Betrieb und zur Funktionsüberwachung der Anlage. 5.4.18 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.6 sind zuwendungsfähig die nach Prüfung des Vorhabens vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannten Ausgaben.
		5.4.2	Nicht zuwendungsfähig sind die Ausgaben für:
		5.4.2.1	5.4.2.1 Maßnahmen oder Anteile von Maßnahmen zur Beseitigung von Niederschlagswasser von Verkehrsflächen.
		5.4.2.2	5.4.2.2 Grundstückskläreinrichtungen z. B. Kleinkläranlagen.
		5.4.2.3	5.4.2.3 Provisorische Einrichtungen
		5.4.2.4	5.4.2.4 Ersatz bestehender Anlagen oder Anlageteile ohne Verbesserung der Wirksamkeit
		5.4.2.5	5.4.2.5 Grunderwerb sowie die Ausgaben, um das Grundstück für die Durchführung der Maßnahme herzurichten sowie
		5.4.2.6	5.4.2.6 Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Grunderwerbssteuern, Notarkosten, Gerichtskosten, Finanzierungskosten, Versicherungen, Bauzinsen, Bau Nebenkosten, Vermessungskosten, Kosten der Ab-

schreibung, Kosten für Bestandspläne, Mehrkosten infolge bergbaulicher Einwirkungen u. a.		– für Anlagen bzw. Maßnahmen der Nrn. 2.2 bis 2.5 mindestens 25 Jahre, – für bewegliche Gegenstände mindestens 5 Jahre.	
5.4.3	Höhe der Zuwendung	6.4	
5.4.3.1	Darlehn	6.4	
	Förderungsrahmen: 40 v. H. bis 80 v. H.		
	Bagatellgrenze: DM 10 000,-		
	Darlehnskonditionen		
	Für Zuwendungsempfänger gelten folgende Bedingungen:	7	Verfahren
	Zinssatz: 2,5 v. H. p. a. vom jeweiligen Restkapital. Die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Auszahlung ggf. des ersten Teilbetrages. Als Tag der Auszahlung gilt das Datum der Belastung auf dem Auszahlungskonto der Landeshauptkasse.	7.1	Antragsverfahren
	Bearbeitungskosten für die bankmäßige Abwicklung:	7.1.1	Der schriftliche Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung ist vom Träger der Maßnahme dem Regierungspräsidenten über das zuständige Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft unter Verwendung des Musters der Anlage 1, in vierfacher Ausfertigung vorzulegen (1. Ausfertigung für den Regierungspräsidenten, 2. Ausfertigung für das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, 3. Ausfertigung für Maßnahmeträger nach Bewilligung, 4. Ausfertigung für die Westdeutsche Landesbank, Girozentrale (Landesbank), nach Bewilligung.
	Für außergemeindliche Darlehnsnehmer 1,5 v. H. p. a.		Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, daß das Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank) bereit ist, das Darlehn/Zuschuß unter seinem Obligo – bei gemeindlichen Zuwendungsempfängern ohne Obligo – unter Beachtung dieser Richtlinien und der Allgemeinen Bestimmungen der Landesbank dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen.
	Für gemeindliche Darlehnsnehmer 0,75 v. H. p. a. des jeweiligen Restkapitals.		
	Auszahlung: Das Darlehn wird mit 100% ausgezahlt.		
	Tilgung: 6,7 v. H. p. a.	7.1.2	Das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft legt den Antrag nach Prüfung dem Regierungspräsidenten vor.
	Die Darlehnslaufzeit beträgt 17 Jahre bei 2 tilgungsfreien Jahren. Die tilgungsfreien Jahre beginnen mit dem 16. 2. bzw. 16. 8. des auf die Auszahlung – ggf. des 1. Teilbetrags – folgenden Jahres.		Neben dem in Nr. 3.4 VV bzw. 3.3 VVG zu § 44 LHO geforderten Umfang ist insbesondere zu prüfen, ob
	Fristen für Verzinsung und Tilgung: Zinsen und Tilgung sind jeweils zum 15. 2. und 15. 8. jeden Jahres fällig.	7.1.2.1	die Maßnahme mit dem geprüften bzw. genehmigten oder planfestgestellten Entwurf übereinstimmt und
	Vorzeitige Rückzahlung: Der Schuldner ist berechtigt, das Darlehn vorzeitig ganz oder in Teilbeträgen von mindestens 10 000,- DM zu den Leistungsterminen zurückzuzahlen.	7.1.2.2	die für die Aus- und Durchführung vorgesehenen Fristen angemessen sind.
5.4.3.2	Zuweisung und Zuschuß	7.1.3	Für die unter Nr. 2.6 aufgeführten Maßnahmen sind Zweck und Ziel des Vorhabens sowie der vorgesehene Zeitraum der Durchführung und die Kosten vom zuständigen Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft zu begutachten; sodann ist das Vorhaben dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter Beifügung prüffähiger Unterlagen über den Regierungspräsidenten rechtzeitig vor dem vorgesehenen Bewilligungstermin vorzulegen.
	Förderungsrahmen: 40 v. H. bis 80 v. H.	7.2	Bewilligungsverfahren
	Bagatellgrenze: 10 000,- DM	7.2.1	Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidenten.
	Bearbeitungskosten für die bankmäßige Abwicklung:	7.2.2	Der Regierungspräsident – obere Wasserbehörde – bewilligt unter Zugrundelegung des vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassenen Förderungsprogramms eine Zuwendung unter Verwendung des Musters der Anlage 2.
	Der außergemeindliche Zuwendungsempfänger hat für die bankmäßige Abwicklung einmalig Bearbeitungskosten von 0,75 des Zuschusses zu zahlen.		Der Regierungspräsident hat eine Ausfertigung des Zuwendungsbescheides und des geprüften Antrages ohne Anlagen der Landesbank zu übersenden.
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	7.2.3	Bei Bewilligung einer Zuwendung müssen – soweit erforderlich – vorliegen:
6.1	Bei der Gewährung von Darlehn ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, auf der Grundlage und in Durchführung des Zuwendungsbescheides mit dem von ihm benannten Kreditinstitut (Hausbank) gemäß den Darlehnskonditionen und den Allgemeinen Bestimmungen für den Darlehnsnehmer einen Darlehsvertrag abzuschließen. In den Darlehsvertrag ist die Nebenbestimmung aufzunehmen, daß die Darlehensgewährung ganz oder teilweise in dem Maße entfällt, wie der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen wird.		– ein von der zuständigen Behörde genehmigter oder rechtskräftig planfestgestellter Entwurf,
6.2	Bei der Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen erfolgt die Auszahlung durch die von dem Zuwendungsempfänger benannte Hausbank. Bei Zuschüssen ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, der Hausbank die notwendigen Sicherungsrechte zur Verfügung zu stellen.		– die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 9 a WHG oder
6.3	Soweit ein Gegenstand einem anderen als dem vorgesehenen Zweck zugeführt werden kann, ist im Zuwendungsbescheid eine zeitliche Zweckbindung festzulegen. Diese beträgt		– die wasserrechtliche Zulassung nach § 7 WHG.
	– für Anlagen gemäß Nr. 2.1 die Laufzeit des Darlehns, mindestens aber 10 Jahre,		

Anlage 1

Anlage 2

7.3 Die Anforderung auf Auszahlung von Zuwendungsbeträgen ist (in doppelter Ausfertigung) an die Hausbank zu richten. Diese leitet eine Ausfertigung an das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft weiter und prüft, ob gemäß den Allgemeinen Bestimmungen für die Hausbank die Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen.

Das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft teilt das Ergebnis der fachtechnischen Prüfung der Hausbank mit. Bestätigt das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, daß auch die fachtechnischen Voraussetzungen für die Auszahlung vorliegen, fordert die Hausbank die Mittel bei der Landesbank an.

Von der erfolgten Auszahlung erhalten der Regierungspräsident und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Mitteilung durch die Landesbank.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Anlage 3
Anlage 4

Der Verwendungsnachweis und der im außergemeindlichen Bereich erforderliche Zwischennachweis sind nach den Mustern der Anlagen 3 und 4 dem Regierungspräsidenten über das zuständige Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft vorzulegen. Dieses hat seine baufachliche Stellungnahme (Nr. 6.9 VV bzw. 6.8 VVG) und seinem Prüfungsvermerk (Nr. 12.2 VV bzw. 11.2 VVG) beizufügen.

Der Regierungspräsident hat nach Prüfung des Verwendungsnachweises sein Ergebnis der Landesbank mitzuteilen und das weitere zu veranlassen.

Zuständige Staatliche Bauverwaltung im Sinne der Nr. 8.1 VV und VVG zu § 44 LHO ist das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV bzw. VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 13. Mai 1983 in Kraft.

Anlage 1

Antrag
auf Gewährung einer
Zuwendung

An den

Regierungspräsidenten

in.....

über

das Staatliche Amt für
Wasser- und Abfallwirtschaft

in

Betr.:Bezug:

1. Antragsteller (Träger der Maßnahme)

Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt	Name/Tel. (Durchwahl)
Gemeindekennziffer:	
Bankverbindung:	Konto-Nr.
	Bankleitzahl Bezeichnung des Kreditinstituts

2. Maßnahme	
2.1 Bezeichnung und Art der Maßnahme	
2.2 ggf. Bezeichnung des Anteils an der Maßnahme, für den eine Zuwendung beantragt wird, mit Angabe der Begründeten	
2.3 Durchführungszeitraum:	
3. Gesamtkosten	
3.1 Gesamtkosten für Maßnahme lt. beil. Kostenvoranschlag/Kostengliederung/DM	
3.2 ggf. Gesamtkosten für Maßnahmeanteil gem. Nr. 2.2 lt. beil. Kostenvoranschlag/Kostengliederung/DM	
3.3 Zuwendungsfähige Kosten zur beantragten Zuwendung gem. Nr. 3.4	
3.4 Beantragte Zuwendung	

4. Finanzierungsplan		Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)				
		19	19	19	19	19
		in 1000 DM				
4.1	Gesamtkosten (Nr. 3.1)					
4.2	Eigenanteil					
4.3	Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)					
4.4	Beantragte/bzw. öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5) durch					
4.5	Beantragte Zuwendung					

5. Beantragte Förderung		Zuweisung/ Zuschuß DM	Darlehen DM	zuwen- dungsfä- hige Kosten
1	2	3	4	
Summe				

6. Begründung

- 6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a.: Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereiches in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)
- 6.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kosten-deckungsgrades, Tragbarkeit der Folgelasten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.)

8. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 8.2 er zum Vorsteuerabzug berechtigt nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 8.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

(Außerdem bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts außer Gemeinden und Gemeineverbände, juristischen Personen des Privatrechts und natürlichen Personen:)

- 8.4 er davon Kenntnis genommen hat, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch i.V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind. Diese Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges sind bekannt.

9. Anlagen (z.B. bei Zuwendungen für Baumaßnahmen)

- a) Bauzeitplan
- b) aus dem geprüften und soweit erforderlich planfestgestellten/ genehmigten Entwurf:
 - Übersichtsplan
 - Lageplan
 - Längsschnitte
 - Erläuterungsbericht (einschl. der Festlegung der Hauptabmessungen)
 - Kostenberechnung bzw. -schätzung
- c) Bericht über den Stand der erforderlichen weiteren Genehmigungen
- d) Angabe der/des vorgesehenen Vergabeverfahren(s)
- e) Nachweis der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme
(Alternativuntersuchungen einschl. Folgekostenberechnung)
- f) Erklärung der Hausbank

.....

Ort/Datum

.....

(Rechtsverbindliche Unter-
schrift)

10. Ergebnis der Antragsprüfung durch das Staatliche Amt für
Wasser- und Abfallwirtschaft (Nr. 6.9 VV bzw. Nr. 6.8 VVG)

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, daß die Maßnahme den wasserwirtschaftlichen Anforderungen und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht entspricht. Die fachliche Stellungnahme wurde beigelegt.

2. Berechnung der Zuwendung:

- a) Gesamtkosten _____ DM
- b) zuwendungsfähige Kosten _____ DM
- c) Die Zuwendung beträgt bei einem Fördersatz von
(abgerundet auf 1000,— DM) _____ DM
- d) Art der Zuwendung
(Zuschuß/Zuweisung/Darlehen) _____ DM

(Ort/Datum)

(Dienststelle/Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2

Der Regierungspräsident

Az.:
(Anschrift des Zuwendungs-
empfängers) Ort/Datum
Fernsprecher

Kennziffer:

ZUWENDUNGSBESCHEID

Betr.: Zuwendungen des Landes NW aufgrund der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte

hier:
(Bezeichnung der Maßnahme)

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G -
 Allgemeine Bestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (VV) - ANBest-P -
 Baufachliche Nebenbestimmungen - NBest-Bau -

Vordruck(e) für Verwendungsnachweis / Zwischennachweis
1 Antrag 3. Ausfertigung

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ DM
(in Buchstaben: _____ Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

Die Zweckbindung beträgt

- für Anlagen gemäß Nr. 2.1 die Laufzeit des Darlehns mindestens aber 10 Jahre
- für Anlagen bzw. Maßnahmen der Nrn. 2.2 bis 2.5 mindestens 25 Jahre
- für bewegliche Gegenstände mindestens 5 Jahre

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung Anteilfinanzierung in Höhe von _____ v.H.
 wird in der (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)
 Form der

zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
 in Höhe von _____ DM

als

- Zuweisung (Zuschuß)
- Darlehn

gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben ¹⁾

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen:	_____	DM
Verpflichtungsermächtigungen:	_____	DM
davon 19_____	_____	DM
19_____	_____	DM
19_____	_____	DM
19_____	_____	DM
insgesamt:	_____	DM

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach den Nrn. 1.44 ANBest-G/1.4 ANBest-P ausgezahlt.

Die Anforderung ist (in doppelter Ausfertigung) an die Hausbank zu richten.

II

1. Nebenbestimmungen

Die beigeführten - ANBest-G^{*)} - ANBest-P i.V. m. NBest-Bau - ^{*)} sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Vor der Vergabe von Bauleistungen bzw. Leistungen über 500.000,-DM ist dem zuständigen Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft ein begründeter Vergabevorschlag zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen. Die Ausschreibungunterlagen - insbesondere der Preisspiegel - sind beizufügen.
2. Der Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme sind dem zuständigen Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft rechtzeitig schriftlich anzugeben.
3. Kann die Zuwendung im Jahr der Kassenwirksamkeit nicht oder nicht in voller Höhe abgerufen werden, muß der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde dies bis zum 31.10. eines jeden Jahres mitteilen.
4. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um jeweils mehr als 10 v.H. mindestens aber mehr als 100.000,- DM unverzüglich anzugeben.
5. Beim Abschluß von Verträgen über Ingenieurleistungen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes ist das Ingenieurvertragsmuster im Bereich der Wasserwirtschaft und die Anerkennung von Vergütungssätzen für Ingenieurleistungen gem. Runderlaß vom 16.2.1971 (SMBI. NW. 772) zugrunde zu legen. Wird davon abgewichen, so sind Ingenieurleistungen nur bis zur dort festgelegten Höhe zuwendungsfähig.

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

2. Hinweis

Ich weise darauf hin, daß alle Angaben im Antrag, von denen nach den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte, RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13.5.1983 – III C 6 – 6056/1 – 30090 (SMB1. NW. 772)" die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i.S. des § 264 Strafgesetzbuch i.V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.

Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

3. Ggf. Rechtsbehelfsbelehrung (nicht bei Gemeinden)

.....
Unterschrift

* nicht zutreffendes streichen

....., den 19 ...
 (Zuwendungsempfänger)
 An den
 Regierungspräsidenten
 in
 über
 das Staatliche Amt für
 Wasser- und Abfallwirtschaft
 in

Verwendungsnachweis

Betr.:

.....
 (Maßnahme)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)

vom	Az.:	Kennz.:	über	DM
vom	Az.:	Kennz.:	über	DM
vom	Az.:	Kennz.:	über	DM

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insges. _____
 bewilligt _____

Es wurden ausgezahlt _____ insges.: _____

I. Sachbericht

Eingehende Darstellung der durchgeführten Baumaßnahme (z.B. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen ¹⁾	Lt. Zuwendungs- bescheid		Lt. Abrechnung	
	DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch				
.....				
.....				
.....				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung ¹⁾	Lt. Zuwendungs- bescheid		Lt. Abrechnung	
	insges.	davon zuwendungs- fähig	insges.	davon zuwendungs- fähig ²⁾
	DM	DM	DM	DM
Insgesamt				

¹⁾ Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

²⁾ Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v. H. (vgl. Nr. 1.2 ANBest-G) ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum/Az. der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

III. Ist-Ergebnis

87

	LL Zuwendungsbescheid zuwendungsfähig DM	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung DM
Ausgaben (Nr. II.2.)		
Einnahmen (Nr. II.1.)		
Mehrausgaben	Minderausgaben	

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände – soweit nach § 37 Gem HVO vorgesehen – vorgenommen wurde.

Ort/Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Verwendungsnachweis-Prüfung gem. Nrn. 6.9 und 12.2. VV bzw. 6.8 und 11.2 VVG

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft (Nr. 6.9. VV bzw. 6.8 VVG). Aufgrund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Die baufachliche Stellungnahme ist beigefügt.

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft (Nr. 12.2 VV bzw. 11.2 VVG).

Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

(Ort / Datum)

(Dienststelle / Unterschrift)

....., den 19.....
(Zuwendungsempfänger) Ort/Datum
Fernsprecher
An den
Regierungspräsidenten
in.....
über
das Staatliche Amt für
Wasser- und Abfallwirtschaft
in Zwischennachweis¹⁾
Betr.:
.....
(Maßnahme)

Kennziffer:

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)

vom	Az.:	Kennz.:	über	DM
vom	Az.:	Kennz.:	über	DM
vom	Az.:	Kennz.:	über	DM

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insg.
bewilligt. DM

1) nur erforderlich bei außergemeindlichen Zuwendungsempfängern.

Finanzielle Übersicht zum 31. Dezember 19...

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	LL Zuwendungs- bescheid		Davon bisher in Anspruch genommen	
	DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung ¹⁾	LL Zuwendungs- bescheid		Davon bisher geleistet	
	insges.	davon zuwendungs- fähig	insges.	davon zuwendungs- fähig
	DM	DM	DM	DM
Insgesamt				

¹⁾ Hier sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert; bei anderen Baumaßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides anzugeben).

Bestätigung

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid(en) und dem Bauausgabebuch überein.

.....
(Ort / Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Zwischennachweis-Prüfung gemäß Nrn. 6.9 und 12.2 VV

Der Zwischennachweis wurde baufachlich geprüft (Nr. 6.9 VV). Aufgrund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Die baufachliche Stellungnahme ist beigefügt.

Der Zwischennachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft (Nr. 12.2 VV). Es ergaben sich keine - die aus der Anlage ersichtlichen - Beanstandungen.

.....
(Ort / Datum)

.....
(Dienststelle / Unterschrift)

II.

**Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe**

**Bekanntmachung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe**

vom 30. Mai 1983

Die VI/7. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe findet am **29. Juni 1983** in der Schulungsstätte für Unfallverhütung in Schule und Beruf, Salzmannstraße 156, 4400 Münster, statt.

Beginn der Sitzung: **11.00 Uhr**

Münster, 30. Mai 1983

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung
Dr. Gronwald

- MBl. NW. 1983 S. 878.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 15. 5. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen	Seite	Seite
Auslagen in Rechtssachen, Nachweis der Erteilung von Auszahlungsanordnungen und der Fertigung von Auszahlungsbelegen	109	(hier: Wohnungshai für einen Hauseigentümer) läßt Schmähabsicht dann nicht notwendig erkennen, wenn der Sachverhalt im wesentlichen zutreffend mitgeteilt wird, der zu der Äußerung Anlaß gegeben haben soll, und wenn das kränkende Wort hierzu eine gewisse Sachnähe hat. Die Äußerung kann unter diesen Voraussetzungen nach Art. 5 GG erlaubt sein. OLG Köln vom 1. Februar 1983 – 15 U 239/82
Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi); hier: Mitteilungen über Eintragungen im Bestandsverzeichnis und in Abteilung I des Grundbuchs bei Vorhandensein eines Hypothekengewinnabgabevermerks	110	117
Bekanntmachungen	110	
Ausschreibungen	117	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. BGB § 823 I und II; StGB § 185; GG Art. 5. – Eine abwertende und wegen ihrer Form kränkende Äußerung		2. ZPO § 890. – Die Festsetzung eines Ordnungsgeldes wegen Zu widerhandlungen gegen ein Verbot (hier: die Persönlichkeit des Gläubigers verletzende Romanfolgen zu veröffentlichen) ist auch dann noch zulässig, wenn der Vollstreckungstitel nach den Zu widerhandlungen entfallen ist, weil beide Parteien wegen Fortfalls der Wiederholungsgefahr den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben. OLG Köln vom 21. Januar 1983 – 15 W 76/82
		118

- MBl. NW. 1983 S. 878.

Nr. 11 v. 1. 6. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Bekanntmachungen	122	
Ausschreibungen	123	
Gesetzgebungsübersicht	123	
 Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. BGB §§ 29, 32. — In Erweiterung der Rechtsprechung des BGH (BGHZ 49, 209; 59, 369) sind Beschlüsse einer Mitgliederversammlung, die nach dem Tode eines Vorstandsmitgliedes von den übrigen Vorstandsmitgliedern einberufen worden ist, dann ungeachtet des Einberufungsmangels anmeldungsfähig, wenn feststeht, daß die Mitgliederversammlung auch bei einer Notbestellung für das verstorbene Vorstandsmitglied nicht anders als geschehen einberufen worden wäre.		
OLG Köln vom 10. Januar 1983 — 2 Wx 33/82	124	
2. ZPO §§ 114, 118, 121. — Im Verfahren auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe hat der Gegner der hilfsbedürftigen Partei einen Anspruch darauf, daß ihm auch Einsicht in die Unterlagen des Hilfsbedürftigen über dessen persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse gewährt wird. — Eine teilweise Bewilligung von Prozeßkostenhilfe unter Beiodnung eines Rechtsanwalts kommt im Prüfungsverfahren selbst dann in Betracht, wenn rechtlich (durch Vergleich im Bewilligungsverfahren) oder faktisch (durch Beweisaufnahme im Bewilligungsverfahren über die Hauptsache) die Hauptsache endkräftig erledigt wird (so durch Vergleich) oder wenn die Hauptsacheentscheidung tatsächlich präjudiziert wird (so durch Zeugenvernehmungen zur Hauptsache). — Soweit die Partei um Beiodnung eines Rechtsanwalts ihrer Wahl bittet, ist auch das Beschwerdegericht befugt, diese Beiodnung bei Abänderung der vorinstanzlichen Ablehnung der Bewilligung zu beschließen.		
OLG Köln vom 8. Dezember 1982 — 2 W 144/82	125	
 Strafrecht		
1. StGB § 40. — Zur Bemessung der Tagessatzhöhe bei einer Nur-Hausfrau		
OLG Köln vom 24. September 1982 — 1 Ss 657/82	126	
2. StGB § 240. — In dem Verbot des Hauseigentümers an den Heizölleverkäufer, ein Mietshaus während andauernder Frostperiode trotz vorhandenen Bedarfs mit Heizöl für die Sammelheizung zu beliefern, um zu erreichen, daß die Mieter eine Restforderung aus vergangener Heizperiode begleichen, kann versuchte Nötigung liegen.		
OLG Hamm vom 16. März 1983 — 2 Ss 2026/82	127	
3. StGB §§ 263, 22, 265 a, 267, 274 I Nr. 1. — Das Vorzeigen eines von einem Verkehrsbetrieb herausgegebenen Mehrfahrtenausweises, der durch das Überkleben des Entwerterfeldes mit durchsichtigem Klebestreifen ungültig geworden ist, gegenüber einer zuständigen Kontrollperson zum Zwecke der Täuschung über die fehlende Fahrtberechtigung in einem öffentlichen Verkehrsmittel erfüllt den Tatbestand des versuchten Betruges gemäß §§ 263, 22 StGB und nicht den des Erschleichens von Leistungen gemäß § 265 a StGB. — Das Überkleben des Entwerterfeldes eines Mehrfahrtenausweises mit durchsichtigem Klebestreifen stellt weder eine Urkundenfälschung nach § 267 StGB noch eine Urkundenunterdrückung nach § 274 I Nr. 1 StGB dar.		
OLG Düsseldorf vom 14. März 1983 — 5 Ss 543/82 — 8/83 I	129	
4. StGB § 316. — Zur Frage der Feststellung der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit nach sogenanntem Sturztrunk		
OLG Düsseldorf vom 18. Februar 1983 — 5 Ss 66/83 — 53/83 I	130	
5. StVO § 5 III Nr. 1 und 2, § 41 II Nr. 7 (Zeichen 276). — Ein unzulässiges Überholen „bei unklarer Verkehrslage“ im Sinne des § 5 III Nr. 1 StVO liegt nicht vor, wenn ein Kraftfahrzeugführer — bei sonst überschaubarer Verkehrslage — einen Überholvorgang beginnt, obwohl er nicht sicher sein kann, daß er diesen noch vor dem Beginn einer durch Zeichen 276 gekennzeichneten Überholverbotszone werde beenden können. — Hat er zu Beginn der Überholverbotszone noch nicht einen solchen Abstand zu dem überholten Fahrzeug erreicht, der es ihm erlauben würde, ohne Gefährdung des anderen Fahrzeugs auf die rechte Fahrbahn zurückzufahren, so stellt sein Verhalten ein unzulässiges Überholen im Sinne des § 5 III Nr. 2 StVO dar.		
OLG Düsseldorf vom 15. März 1983 — 5 Ss (OWI) 99/83 — 76/83 I	131	

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 19 v. 30. 5. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
1112	17. 5. 1983	Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes 163
2005	4. 5. 1983	Verordnung über die Bezirke der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft 164
223	17. 5. 1983	Gesetz über die Eingliederung der Abteilung Gummersbach der Universität – Gesamthochschule – Siegen in die Fachhochschule Köln 165
303	17. 5. 1983	Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen 166
611	17. 5. 1983	Gesetz zur Verteilung des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer (Grunderwerbsteuerverteilungsgesetz – GrEST VG –) 166
97	2. 5. 1983	Verordnung NW TS Nr. 3/83 zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 3/76, Nr. 4/76 und Nr. 1/79 über Tarife für die Beförderung bestimmter Güter im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen 167

– MBl. NW. 1983 S. 880.

Nr. 20 v. 3. 6. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
210	8. 5. 1983	Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO MG NW) . . . 170

– MBl. NW. 1983 S. 880.

Einzelpreis dieser Nummer 7,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.